



**SATZUNG
DES SENIORENBEIRATES DER STADT BAD BRAMSTEDT**

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Koordinierung der Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Bad Bramstedt wird nach § 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig. Er hat seine Arbeit parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Bad Bramstedt.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Bad Bramstedt. Die Mitglieder sind weder berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und mit Wirkung für die Stadt Bad Bramstedt abzuschließen, noch ist es Aufgabe des Seniorenbeirates, für die Stadt Bad Bramstedt in sonstiger Weise verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben.

**§ 2
Aufgaben und Arbeit des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Bad Bramstedter Seniorinnen und Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat fördert die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben der Stadt.
- (3) Der Seniorenbeirat berät und informiert die Bad Bramstedter Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten Anliegen. Es können Seniorensprechstunden abgehalten werden.



- (4) Der Seniorenbeirat koordiniert wichtige Termine der verschiedenen Organisationen und der Seniorenveranstaltungen.
- (5) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören weiterhin beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse. Diese Eingaben müssen in angemessener Frist den städtischen Gremien vorgelegt werden. Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - a) Verkehrsplanung,
 - b) alten- und behindertengerechte Gebäude,
 - c) Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.
- (6) Der Seniorenbeirat kann darüber hinaus auch zu allen anderen für die Gesellschaft wichtigen Anliegen Stellung nehmen.
- (7) Die Stadt stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates, seines Vorstandes und für die Seniorensprechstunden bereit.
- (8) Die Stadt stellt angemessene Geldmittel für Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit bereit.
- (9) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind im Zuge ihrer Tätigkeit nach den Richtlinien der Stadt unfall- und haftpflichtversichert.
- (10) Der Seniorenbeirat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht in der Stadtverordnetenversammlung ab.

§ 3

Mitwirkungsrechte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Beirates oder von ihm beauftragte Vertreter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Teilnehmer des Beirates werden namentlich benannt.



- (2) Die Teilnehmer des Seniorenbeirates können das Wort zu allen Punkten der Tagesordnung ergreifen, die die Belange der älteren Einwohner/innen betreffen oder den in dieser Satzung definierten Aufgaben entsprechen. Zu diesen Themen können auch Anträge gestellt werden.
- (3) Den benannten Teilnehmern werden die Einladungen zu den Sitzungen mit dem Tagungsprogramm und den dazugehörenden Vorlagen und Unterlagen termingerecht zum gleichen Zeitpunkt wie allen anderen Mitgliedern des Gremiums zugestellt. Das gleiche gilt für die Protokolle der Sitzung.
- (4) Die Teilnehmer des Seniorenbeirates stimmen sich mit dem Seniorenbeirat in seiner Gesamtheit ab und vertreten dessen mehrheitliche Meinung.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden bei Übernahme ihrer Aufgaben vom Bürgermeister zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 19 Mitgliedern.
- (2) Von den Mitgliedern werden
 - a) 9 Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Verhinderungsfall nach öffentlichem Wahlauf Ruf im Briefwahlverfahren gewählt.



- b) 10 Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Verhinderungsfall von öffentlichen Organisationen und Einrichtungen benannt, und zwar je 1 Mitglied
- von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien
 - von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde,
 - von der Katholischen Kirchengemeinde
 - vom Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Bad Bramstedt,
 - vom Sozialverband,
 - von der Gemeinschaft der Älteren der VHS Bad Bramstedt e.V.,
 - vom Bürger- und Verkehrsverein Bad Bramstedt und Umgebung e.V.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Bildung des Seniorenbeirates in ihrer nächsten Sitzung nach der Wahl.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und einer Kassenwartin oder einem Kassenwart besteht.
- (2) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten den Seniorenbeirat. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig. Wird der Seniorenbeirat neu gewählt, bleibt der Vorstand bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates tätig.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.

§ 6

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Wahlperiode des Seniorenbeirats beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung der Wahl des neuen Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung. Spätestens einen Monat nach der Wahl soll der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.



§ 7
Wahlverfahren

- (1) Die Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadt erstellten Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- (3) Wahlberechtigt, wählbar und benennbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Bad Bramstedt gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden werden und im übrigen hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.

Die unter § 4 genannten Parteien, Kirchen und Vereine benennen ihre/n Delegierte/n bei der Stadt bis zum festgesetzten Stichtag. Jede Wahlbewerberin oder jeder Wahlbewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

- (4) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 3.1 erfüllt haben und schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Gewählt wird ausschließlich im Briefwahlverfahren. Die Wahl im Briefwahlverfahren entfällt, wenn nicht mehr als 9 Mitglieder und die persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorgeschlagen wurden. Der erforderliche Bestätigungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung legitimiert in diesem Fall die Bildung des Seniorenbeirates.

Sollten während der Wahlzeit ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied oder mehrere auf ihren/ihre Sitz/e verzichten oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, kann die Stadtverordnetenversammlung ein geeignetes/geeignete Mitglied/er bzw. Stellvertretungen durch Beschluss bis zum Ende der Wahlzeit in den Seniorenbeirat entsenden. Die Entsendung soll auf Vorschlag des Seniorenbeirates erfolgen.

Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadt die Wahlunterlagen, die bis zu einem festgesetzten Stichtag an die Stadt zurückgeschickt werden müssen.

- (6) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (7) Die Stimmenaussählung wird von mindestens 3 Bediensteten der Stadt durchgeführt. Sie ist öffentlich.



- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die nächsten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 8

Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Absprache mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens 1 Woche betragen. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist unterschritten werden.
- (3) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich.

§ 9

Beschlussfassung/-fähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann bei Personalentscheidungen eine geheime schriftliche Abstimmung verlangen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Sie oder er hat dabei Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen.



§ 11

Sitzungsverlauf /-verhandlungsleitung

- (1) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewickelt.
- (2) Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
- (3) Der Seniorenbeirat entscheidet darüber, ob ein nachgemeldeter Antrag oder Sachverhalt in die Tagesordnung einbezogen werden soll oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist.

§ 12

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Durch Handzeichen kann sich jedes Mitglied des Seniorenbeirates zu Wort melden.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort nehmen.

§ 13

Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über jede Sitzung des Seniorenbeirates eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort und Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,
 - c) die Namen der fehlenden Mitglieder,
 - d) Aussagen zur Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates,
 - e) die Angabe aller Tagesordnungspunkte,
 - f) die Beratungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse.



- (3) Die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Seniorenbeirates zugestellt.
- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden keine Einwände erhoben werden. über Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bildung und Geschäftsführung eines Beirates für Bad Bramstedter Seniorinnen und Senioren (Seniorenbeirat) einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 20.02.2007




Hans-Jürgen Kübbach
Bürgermeister